

Beschlussvorlage

Anlagerichtlinie der Stadtverwaltung Chemnitz

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie zeigt die Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse für die Geldanlagen der Stadtverwaltung auf.

Sie regelt die Möglichkeiten und Chancen zur Ertragserzielung bei gleichzeitiger Eingrenzung des Risikos und Vermeidung des Kapitalverlustes. Die nachfolgenden Ausführungen gelten ausschließlich für die Geldanlagen der Stadt Chemnitz, jedoch nicht für die Eigenbetriebe der Stadt, da diese wirtschaftlich selbstständig agieren. Für Geldanlagen der unselbstständigen Stiftung „Carlfriedrich-Claus-Archiv“ gelten die Regelungen der Stiftungssatzung.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Zulässigkeit von Geldanlagen richtet sich nach § 72 SächsGemO, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist. Mit der Einführung eines Spekulationsverbotes in § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO wird der Sicherheit einer Geldanlage Priorität eingeräumt.

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben aus § 89 Abs. 3 SächsGemO sowie § 22 Abs. 1 SächsKomHVO, dass bei Geldanlagen auf eine hinreichende Sicherheit zu achten ist und sie einen angemessenen Ertrag erbringen sollen. Liquide Mittel sind sicher und ertragsbringend anzulegen, wobei die rechtzeitige Verfügbarkeit zu gewährleisten ist. Gemäß Punkt A) XV. 2.a) VwV KomHWi erfordert die hinreichende Sicherheit, „dass der Substanzwert der Anlage erhalten wird und am Ende der Anlagezeit ungeschmälert zur Verfügung stehen muss“. Unabhängig von der gegenwärtigen Zinsentwicklung ist gemäß Punkt A XV. 2. b) VwV KomHWi auch dann auf hinreichende Sicherheit zu achten, wenn kein Ertrag erzielt werden kann. Verwahrtgelte stellen keinen Verstoß gegen § 89 SächsGemO dar, wenn Sie auch durch ein entsprechendes Finanzierungsmanagement nicht hätten vermieden werden können.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Grundlagen erhalten die Städte und Gemeinden Hinweise der Rechtsaufsicht zu Geldanlagen und Finanzgeschäften. Untersagt sind auf Grund des spekulativen Charakters beispielsweise Geldanlagen in Form von Aktien und Aktienfonds, Immobilienfonds sowie Anlagen in anderen Währungen als Euro. Ebenfalls unzulässig sind Finanzderivate.

3. Allgemeine Grundsätze

Für Geldanlagen der Stadt Chemnitz ist auf hinreichende Sicherheit zu achten. Geldanlagen bei privaten Banken sind unter Beachtung der Bonität und der Streuung zulässig. Die Hinweise des SMI sowie der LDS sind zu beachten. Bei Veränderung der Rahmenbedingungen ist die Vorgehensweise zu überprüfen.

4. Struktur der Geldanlagen

Zunächst ist der Liquiditätsbestand insgesamt zu betrachten. Der Liquiditätsstand enthält alle Gelder der Stadt Chemnitz, die auf den Konten verfügbar sind und erst zeitversetzt zur Auszahlung kommen. Es ist eine regelmäßige Einschätzung notwendig, zu welchem Zeitpunkt voraussichtlich welcher Mittelabfluss erfolgt.

Grundsätzlich gilt es nach der Dauer der zur freien Verfügung stehenden Liquidität zu unterscheiden in:

a) kurzfristige liquide Mittel

Darunter verstehen sich alle Gelder der Stadt Chemnitz, die für laufende Zahlungsverpflichtungen der Stadt, die auf Sichtgeldkonten zur Verfügung stehen und nur über einen kurzen Zeitraum nicht zur Auszahlung benötigt werden.

b) mittel- und langfristige liquide Mittel

Hierunter werden all jene Gelder subsummiert, welche nicht für die regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden und daher bis zu einem definierten Zeitpunkt angelegt werden können.

Die Zuordnung der liquiden Mittel in die Kategorie kurzfristig bzw. mittel- und langfristig ist ausschlaggebend für die Anlageziele, die sich daraus ergebenden Anlageinstrumente sowie das Risikomanagement. Daher wird im Nachfolgenden nach der Dauer der liquiden Mittel unterschieden.

Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Stadtverwaltung, inwieweit nicht benötigte liquide Mittel angelegt oder zur vorzeitigen Kredittilgung verwendet werden sollen. Hierbei sind neben dem Renditeunterschied zwischen Anlagezins, ersparten Tilgungszinsaufwendungen und zu zahlendem Verwarentgelt auch die offenen Verpflichtungen sowie sonstige Möglichkeiten der Zinsoptimierung gegenüber zu stellen und zu dokumentieren.

5. Anlageziele

Die Anlageziele Sicherheit, Rentabilität und Liquidität stehen zueinander in einem Spannungsverhältnis. Die Sicherheit der Geldanlagen hat für die Stadt Chemnitz höchste Priorität. Rentabilität und Liquidität müssen in den einzelnen Fällen gegeneinander abgewogen werden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

I. Sicherheit

Die Geldanlagen der Stadt Chemnitz müssen den gesetzlichen Anforderungen (siehe Pkt. 2) entsprechen. Im Rahmen dieser Richtlinie wird dem Ziel der Sicherheit für alle Geldanlagen oberste Priorität eingeräumt.

II. Liquidität

Durch eine sorgfältige Finanz- und Liquiditätsplanung werden die Höhe und der verfügbare Zeitraum für Anlagen definiert. Eine rechtzeitige Verfügbarkeit der Mittel im Bedarfsfall muss gewährleistet werden.

III. Rentabilität

Die Anlage der Gelder hat so zu erfolgen, dass unter Berücksichtigung der Marktlage sowie der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse Erträge erzielt bzw. Aufwendungen für Verwarentgelte oder Kassenkreditzinsen so gering wie möglich gehalten werden.

Zwischen Liquiditäts- und Rentabilitätszielen besteht eine Polarität. Eine weitreichende Verfügbarkeit der Liquidität geht zu Lasten der Rentabilität, da durch das Halten liquider Mittel i. d. R. nur niedrige Erträge erzielt werden können.

Für kurzfristige liquide Mittel wird, neben dem obersten Ziel der Sicherheit, der Liquidität Vorrang vor der Rentabilität eingeräumt. Bei mittel- und langfristiger Liquidität jedoch tritt die Liquidität hinter der Rentabilität zurück. Diese Gelder werden für einen vorher definierten Zeitraum voraussichtlich nicht benötigt und können damit Ertrag bringend angelegt werden. Eine vorfristige Verfügung ist für diesen Teil des Geldbestandes grundsätzlich nicht geplant.

6. Anlageinstrumente

Gemäß Punkt A XV. 2. a) VwV KomHWi werden Geldanlagen i. S. d. § 1807 BGB empfohlen. Die Fokussierung wird hierbei jedoch nicht auf die mündelsichere Anlage gerichtet, sondern auf den an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließenden Kapitalverlust bzw. Substanzwerterhalt. Sollte ein Risiko bestehen, muss es durch einen entsprechend höheren Ertrag wieder ausgeglichen werden.

a) kurzfristige liquide Mittel

Gemäß der definierten Anlageziele (siehe Pkt. 5) für kurzfristige liquide Mittel, für die Sicherheit und Liquidität vor Ertrag stehen, ergeben sich folgende Anlageinstrumente:

- ✓ Sicht- und Tagesgeldanlagen
- ✓ Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds

b) mittel- und langfristige liquide Mittel

Für die Mittel der Stadt Chemnitz, die nicht zur Sicherung der kurzfristigen Liquidität benötigt werden, können folgende Anlageinstrumente genutzt werden:

- ✓ Tages-, Termin- und Festgelder
- ✓ Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds
- ✓ Sparbriefe
- ✓ Festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibung, Anleihen, Schatzanweisungen, Pfandbriefe und Obligationen)
- ✓ Schuldscheindarlehen

Die Auswahl des Anlageinstrumentes bestimmt sich nach der jeweils möglichen Anlagedauer sowie der Höhe der beabsichtigten Geldanlage. Es kommen ausschließlich Anlagen in EUR in Frage. In den Bieterkreis werden nur Banken und Kapitalanlagegesellschaften einbezogen, die ihren Sitz in Deutschland bzw. der Europäischen Union und eine Niederlassung bzw. Geschäftstätigkeit in Deutschland haben. Die Anlage in nachrangige Anlageinstrumente wird ausgeschlossen. Nebenkosten sind zu beachten.

7. Risiken der Geldanlage und Risikomanagement

I. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken bestehen darin, dass Vermögensminderungen durch eine Veränderung von Marktpreisen eintreten. Für o. g. Anlageinstrumente bezieht sich das grundsätzlich auf das Zinsänderungsrisiko.

Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds sowie festverzinsliche Wertpapiere mit Notierung am geregelten Markt unterliegen dem Kurswertisiko. Bei festverzinslichen Wertpapieren betrifft die Kursschwankung eine während der Laufzeit abweichende Wertentwicklung, welche jedoch keinen realen Verlust darstellt, da zum Laufzeitende 100 % des Nennwertes zurückgezahlt werden.

Um eine mögliche Vermögensminderung zu erkennen und eine Gegensteuerung zu ermöglichen, sind die Zins- und Kursentwicklung regelmäßig zu dokumentieren. Hierzu wird in Anlehnung an die Zinstermine der Europäischen Zentralbank eine Auswertung der zu erwartenden Entwicklung erstellt und mit dem Portfolio abgeglichen.

II. Konzentrationsrisiko

Da Risiken bei Geldanlagen nicht vollständig auszuschließen sind, soll dieses über verschiedene strategische Maßnahmen reduziert werden. Hierzu gehören die sorgfältige Auswahl des Institutes inkl. Würdigung der Bonität sowie eine Begrenzung des Volumens je Institut und Anlageinstrument (Diversifizierung).

Zur Bonitätsbeurteilung werden die Ratings der Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch herangezogen. Bei Abweichungen wird die schlechteste Einstufung zur Beurteilung zugrunde gelegt. Für Mitglieder der Sparkassen Finanzgruppe gilt jeweils die Ratingnote der Sparkassen Finanzgruppe, für Mitglieder der genossenschaftlichen Finanzgruppe zählt die Ratingnote des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR). Fonds haben auf Grund ihrer gesetzlichen Deklaration als Sondervermögen kein Emittentenrating, da sie getrennt vom Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft zu halten sind.

Die Summe der Geldanlagen pro Anlageinstrument bzw. Institut soll folgende maximale Anlagequoten inkl. der neu geplanten Anlage in Bezug auf den Gesamtbestand an liquiden Mitteln nicht übersteigen:

1) Verteilung nach Anlageinstrument

<u>Anlagearten</u>	<u>Maximale Anlagequote</u>
festverzinsliche Wertpapiere des Bundes, der Länder und Kommunen	100 %
Sichtgeld / laufende Girokonten	100 %
Geldmarktinstrumente und festverzinsliche Wertpapiere von Privatbanken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken	100 %
Pfandbriefe	50 %
davon öffentliche Pfandbriefe	100 %
davon Hypothekendarlehen	60 %
Schuldscheindarlehen von Banken	40 %
Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds	30 %
davon pro Fonds	35 %

Zur Prüfung der Einhaltung der Anlagequoten nach Anlagearten werden die Summen aus den jeweiligen Anlagearten über alle Banken hinweg gebildet.

2) Verteilung nach Emittent

<u>Rating des Emittenten</u>	<u>Maximale Anlagequote</u>
AAA	80 %
AA+ bis AA-	50 %
A+ bis A-	40 %
BBB+ bis BBB-	30 %

Zur Prüfung der Einhaltung der Anlagequoten nach Emittent werden die Summen aller Anlageinstrumente bei einer Bank gebildet.

Sollte bei einer Ausschreibung das beste Angebot von einem Institut oder zu einem Anlageinstrument abgegeben werden, dessen Obergrenze mit der beabsichtigten Geldanlage überschritten wird, kann diese Anlage im Rahmen einer Kulanz von 10 % bzw. 5 Mio. EUR auf die jeweilige Anlagequote vergeben werden. Die Einhaltung der Obergrenze ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herbei zu führen. Bei Überschreitung der Obergrenze inkl. Kulanz ist das nächst höhere Angebot zu prüfen. Es gilt der Grundsatz: Sicherheit hat Vorrang vor Ertrag.

Durch die Einhaltung der Anlagequoten bezogen auf den Emittenten kann es zur Zahlung von Verwarentgelten kommen. Sofern sich dies nicht vermeiden lässt, ist unter Berücksichtigung von Institutsabsicherungen ebenfalls der Sicherheit Vorrang zu gewähren.

III. Adressausfallrisiko

Das Adressausfallrisiko bezeichnet die mögliche Veränderung der Bonität eines Institutes im Laufe einer Geschäftsbeziehung. Dieses Risiko kann gerade bei langfristigen Anlagen zum Tragen kommen, da die Bonitätseinstufung zum Investitionszeitpunkt jeweils nur die Einjahresausfallwahrscheinlichkeit abbildet.

Um dieses Risiko nachhaltig zu würdigen, wird die Bonität des Instituts regelmäßig geprüft und dokumentiert. Bei Herabstufung des Instituts ist ggf. die Option des vorzeitigen Austritts zu prüfen. Dies gilt sowohl für mittel- und langfristige, als auch für kurzfristige liquide Mittel.

IV. Liquiditätsrisiko

Hierunter versteht sich allgemein die Gefahr, anstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt und fristgerecht nachkommen zu können. Dieses Risiko kann sich einerseits aus einer geänderten Verfügbarkeitsdauer freier Finanzmittel und andererseits aus der mangelnden Handelbarkeit von Anlageinstrumenten ableiten.

Im Vorfeld einer Geldanlage ist daher ausführlich die mögliche Anlagedauer zu prüfen und der Zeitpunkt des Liquiditätsbedarfes zu bestimmen und zu dokumentieren. Hierbei sollte auch abgewogen werden, ob besagter Bedarf lediglich kurzfristiger Natur ist und die Inanspruchnahme eines Kassenkredites unter wirtschaftlichen Aspekten zugunsten einer längerfristigen und damit regelmäßig ertragreicheren Anlage genutzt werden kann.

Zusätzlich sollte bei der Geldanlage auf eine hinreichende Laufzeitverteilung geachtet werden. Hierdurch wird einerseits vermieden, dass größere Anlagesummen gleichzeitig längerfristig gebunden werden. Andererseits besteht bei gleichzeitigem Auslaufen mehrerer Anlagen das Problem, diese wieder rentabel platzieren zu können.

8. Anlageentscheidung und Genehmigung

Das Kassen- und Steueramt (Amt 21) ermittelt im Rahmen des laufenden Liquiditätsmanagements die Höhe und tatsächliche Dauer der Verfügbarkeit liquider Mittel. Die Entscheidung der Durchführung einer Geldanlage erfolgt unter Betrachtung sämtlicher nicht benötigter Liquidität in enger Abstimmung zwischen den Ämtern 20 und 21. Der Handel von Tagesgeld obliegt dem Amt 21.

Stehen die liquiden Mittel zur freien Verfügung, werden die Höhe und Dauer der Verfügbarkeit an das Amt 20 zur Anlage der Gelder gemeldet. Dieses erarbeitet einen Vor-

schlag zur Geldanlage unter Beachtung der Marktsituation und der Abwägung von variabler und fester Verzinsung. Anhand des erarbeiteten Anlagevorschlages werden Bankangebote von einem vorher definierten Bieterkreis eingeholt. Der Bürgermeister D 1 ist über den beabsichtigten Geldhandel unverzüglich zu informieren. Auf Grundlage der abgegebenen Angebote ist unter Beachtung der in dieser Anlagerichtlinie aufgeführten Prämissen ein Vorschlag zur Zuschlagserteilung zu erarbeiten. Bei Geldanlagen handelt es sich nach § 53 Abs. 2 SächsGemO um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Anlageentscheidung obliegt dem Bürgermeister D 1.

Detaillierte Informationen zum Ablauf und zu Dokumentationspflichten für Geldanlagen sind in einer verwaltungsinternen Arbeitsanweisung enthalten.

Glossar:

Anleihe

... siehe Schuldverschreibung

Finanzderivate

... sind Rechte, deren Preis unmittelbar oder mittelbar von den Entwicklungen der Börsen- oder Marktpreise anderer Finanzinstrumente abhängt. Arten von Finanzderivaten sind Termingeschäfte, Optionen und Swaps.¹

Institutssicherung Sparkassen Finanzgruppe

Die Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen in Deutschland stehen füreinander ein. Sie gewährleisten die Solvenz und Liquidität der Institute auch im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Im Rahmen dieser Sicherung können Eigenkapital zugeführt, Garantien und Bürgschaften übernommen und Ansprüche Dritter erfüllt werden. Dadurch stehen die Institute füreinander ein, nutzen einheitliche Standards zur Risikoüberwachung und verhindern so wirtschaftliche Schief lagen der angeschlossenen Institute durch frühzeitige vorbeugende Maßnahmen.²

Mündelsichere Anlage

Mündelsicher sind Vermögensanlagen, bei denen Wertverluste der Anlage praktisch ausgeschlossen sind. Die Anlage erfolgt in der Regel in festverzinslichen Anleihen, die vom Gesetzgeber ausdrücklich für mündelsicher erklärt worden sind.³

Nachrangige Anlagen

... sind Geldanlagen, meist in Form von Anleihen, die den erstrangigen Anlagen nachgeordnet sind. Das ist vor allem dann von Bedeutung, wenn der Emittent, der die nachrangige Anleihe vergibt, von einer Insolvenz betroffen ist. Die Inhaber dieser bekommen ihre Zahlung erst dann, wenn alle anderen Verbindlichkeiten, unter anderem die erstrangigen Anleihen, aus der Insolvenzmasse des Unternehmens bedient worden sind.

Obligation

... siehe Schuldverschreibung

Pfandbriefe

... sind gedeckte Anleihe, die von Pfandbriefbanken (früher: Realkreditinstituten wie Hypothekenbanken, Landesbanken, Pfandbriefanstalten) aufgrund erworbener Hypotheken, Forderungen gegen staatliche Stellen oder Schiffshypotheken vergeben wird. Die Pfandbriefe werden an der Börse gehandelt. Der Kurs ist meist sehr beständig.⁴

Ein Pfandbrief hat das Merkmal, dass er dem Investor neben der Bonität der emittierenden Bank im Fall einer Insolvenz dieser Bank zusätzlich eine sog. Deckungsmasse zur Verfügung steht.

¹ Dipl.-Hdl. Hannelore Grill und Dipl.-Hdl. Hans Perczynski., 2007. *Wirtschaftslehre des Kreditwesens*. s.l.:Bildungsverlag EINS.

² https://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzgruppe/sicherungssystem/faq_institutssicherung_sfg.html

³ <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/M%C3%BCndelsicher>

⁴ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/pfandbrief.html>

Diese Deckungsmasse besteht aus Darlehensforderungen (bei Hypothekendarlehen), aus Schiffshypotheken (bei Schiffsdarlehen) oder aus Forderungen gegen die öffentliche Hand (bei öffentlichen Darlehen).⁵

Rating

Zur Einschätzung von Schuldnerqualitäten und Bonitätsrisiken werden Ratings verwendet. [...] Eine Bonitätsanalyse umfasst die Beurteilung des Länderrisikos, des Branchenrisikos und des Ausfallrisikos des Emittenten. Das Ergebnis wird mit Noten bewertet. Moody's und Standard & Poor's haben jeweils 20 Notenstufen von Aaa bis D (Moody's) bzw. von AAA bis D (S&P). [...] Die entscheidende Grenze liegt zwischen Baa3 und Ba1 (Moody's) bzw. BBB- und BB+ (S&P). Darüber eingestufte Anleihen gelten als gute oder akzeptable Anlagen, darunter bewertete als spekulative Anlagen.⁶

Hinsichtlich des Ratingobjektes kann man in Emissions- und Emittentenrating unterscheiden.

Emissionsrating: Gegenstand der Bewertung ist ein bestimmter Finanztitel eines Emittenten. Im Fall des Kreditratings handelt es sich um kurz- mittel- oder langfristige Schuldverschreibungen. Entscheidend für die Beurteilung ist die Sicherheit der Schuldverschreibung (z. B. gesicherte oder nachrangige Anleihe, kurz oder lang laufende Anleihe)

Emittentenrating: Dieses Rating bildet eine Beurteilung über die Bonität des Emittenten insgesamt. Emittenten- und Emissionsrating können voneinander abweichen.⁷

Schatzanweisung

... sind kurz- oder mittelfristige Schuldverschreibungen, die von Bund, Ländern oder öffentlichen Institutionen ausgegeben werden und der Finanzierung von vorübergehendem Geldbedarf dienen. Man unterscheidet unverzinsliche Schatzanweisungen (Schätze), bei denen eine Verzinsung dadurch gewährt wird, dass sie mit Disagio ausgegeben und zum Nennwert eingelöst werden, und festverzinsliche Schatzanweisungen. Sie werden bevorzugt von Banken als Geldanlage übernommen, da sie erstklassige Geldmarktpapiere darstellen.⁸

Schuldscheindarlehen

... sind Darlehen, über das ein Schuldschein ausgestellt wird. Schuldscheindarlehen sind anleiheähnliche (Anleihe), langfristige Großkredite. Die Kredite werden gegen Ausstellung von Schuldscheinen gegeben. Der Schuldschein beherbergt dabei die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Entrichtung der Zinsen. Er dient als Beweis für die Vergabe des Kredites. Schuldscheindarlehen werden nicht an der Börse gehandelt.⁹ Schuldscheindarlehen sind kein Wertpapier im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, sondern Darlehen im Sinne des § 488 BGB.

Schuldverschreibung

...sind Wertpapiere, die Forderungsrechte verbriefen. Im Gegensatz zu Aktien sind die Kapitalgeber nicht Anteilseigner, sondern Gläubiger und die Mittel nicht Eigen-, sondern Fremd-

⁵ <http://www.juraforum.de/lexikon/pfandbrief>

⁶ Dipl.-Hdl. Wolfgang Grill und Dipl.-Hdl. Hans Perczynski, 2007. *Wirtschaftslehre des Kreditwesens*. s.l.:Bildungsverlag EINS.

⁷ Becker /Peppmeier; Bankbetriebslehre 6. Auflage; Seite 128

⁸ <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/schatzanweisungen/schatzanweisungen.htm>

⁹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/schuldscheindarlehen.html>

kapital. Ein Merkmal von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist, dass der Nominalzins an Anfang an für die gesamte Laufzeit festgelegt wird.¹⁰

Verwarentgelt

... ist ein vom Gläubiger zu zahlender Strafzins, der auf Bankeinlagen (Einlagen) erhoben wird.

¹⁰ Prof. Dr. Hans Paul Becker und Prof. Dr. Arno Peppmeier, 2006. *Bankbetriebslehre*. 6. Auflage; Friedrich Kiehl Verlag.